

In der Senatssitzung am 28. Februar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

14.02.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.02.2023

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz

A. Problem

§ 4 AufnG ermächtigt den Senat, durch Rechtsverordnung u.a. die für die Verteilung und Zuweisung zuständige Behörde zu bestimmen.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die für die Aufnahme, Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern nach § 3 des Aufnahmegesetzes zuständige Behörde.

Es bedarf einer Klarstellung, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport auch die für die Verteilung und Zuweisung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 3 des Aufnahmegesetzes zuständige Behörde ist.

B. Lösung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz stellt die behördliche Zuständigkeit klar.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Änderung der Verordnung hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Sachverhalte werden durch die Änderung der Verordnung nicht berührt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Der Entwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. (vgl. § 18 Absatz 3 Satz 2 GO).

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 14.02.2023 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz

Vom ... (Beschlussdatum)

Aufgrund des § 4 des Aufnahmegesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591 – 26-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 168) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 592 — 26-a-4) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Aufnahme, Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie für die Verteilung und Zuweisung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 3 des Aufnahmegesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Soziales, Jugend, Integration und Sport.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat

Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz dient der Klarstellung der behördlichen Zuständigkeit.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die zuständige Behörde für die Aufnahme, Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie für die Verteilung und Zuweisung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 3 des Aufnahmegesetzes. Zuständige Behörde ist danach die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.